

Das Sonntagsverbot und seine Ausnahmen im Arbeitsgesetz (nicht vollständig)

| | |
|---|---|
| <p>Grundlage für das Sonntagsarbeitsverbot ist das Arbeitsgesetz. Am Sonntag darf nicht gearbeitet werden, das schreibt Artikel 18 fest.</p> | <p>Art. 18¹</p> <p>Verbot der Sonntagsarbeit</p> <p>¹ In der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 19.</p> |
| <p>Gleich darauf, in Artikel 19, folgen die ersten Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen (Definition hier) — Wenn ein <i>dringendes Bedürfnis</i> nachgewiesen werden kann (Definition hier) <p>Hier ist auch geregelt, wer darüber entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Der Bund (SECO), wenn immer am Sonntag gearbeitet werden soll. — Der Kanton, wenn die Sonntagsarbeit nur vorübergehend ist (höchstens drei Monate) — Wer wann zuständig ist, die Kriterien hier. <p>Schliesslich ist Artikel 19 auch Heimat für den Weihnachtssonntagsverkauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vier Mal pro Jahr können die Läden am Sonntag öffnen. | <p>Art. 19¹</p> <p>Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit</p> <p>¹ Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit bedürfen der Bewilligung.</p> <p>² Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.</p> <p>³ Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen.</p> <p>⁴ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.</p> <p>⁵ Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen.</p> <p>⁶ Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.²</p> |
| <p>Nun folgen nochmals Ausnahmen. Zum Beispiel für Familienbetriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Für sie gilt das ganze Gesetz und damit auch das Sonntagsarbeitsverbot nicht. | <p>Art. 4</p> <p>Familienbetriebe</p> <p>¹ Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Betriebsinhabers, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie seine Stiefkinder tätig sind.¹</p> |
| <p>Dann kommen nochmals Ausnahmen, für die es keine Bewilligung für die Sonntagsarbeit braucht, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Shopville am Bahnhof Zürich | <p>Art. 27</p> <p>Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern</p> <p>¹ Bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung ganz oder teilweise von den</p> |

| | |
|--|---|
| <p>und damit alle Läden an grossen Bahnhöfen und Flughäfen. (1^{ter})</p> <ul style="list-style-type: none">— Autobahnraststätten und Tankstellen, die Dinge für Reisende verkaufen. (1^{quater})— Läden in Touristenorten während der Hauptsaison oder auch Outlets in Grenznähe (1^{quater c}). Wer dazu gehört, die Definition hier. | <p>Vorschriften der Artikel 9-17a, 17b Absatz 1, 18-20, 21, 24, 25, 31 und 36 ausgenommen und entsprechenden Sonderbestimmungen unterstellt werden, soweit dies mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse notwendig ist.¹</p> <p>^{1bis} Insbesondere werden kleingewerbliche Betriebe, für die Nacht- und Sonntagsarbeit betriebsnotwendig ist, von der Bewilligungspflicht ausgenommen.²</p> <p>^{1ter} In Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen, welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs sind, sowie in Flughäfen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden.³</p> <p>^{1quater} Auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr dürfen in Tankstellenshops, deren Waren- und Dienstleistungsangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags und in der Nacht beschäftigt werden.⁴</p> <p>² Solche Sonderbestimmungen können insbesondere erlassen werden</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Betriebe der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Krankenpflege, der ärztlichen Behandlung sowie für Apotheken;b. für Betriebe der Beherbergung, der Bewirtung und der Unterhaltung sowie für Betriebe, die der Versorgung des Gastgewerbes bei besonderen Anlässen dienen;c. für Betriebe, die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs oder der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen;(...)m. für Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit in erheblichem Masse blosser Präsenzzeit ist oder deren Tätigkeit in erheblichem Masse Reisen oder eine häufige Verlegung des Arbeitsplatzes erfordert. |
|--|---|